

## OLG Hamm: Verfügungsbefugnis über Oder-Konto kann einseitig geändert werden

BGB §§ 307, 675

Die Erklärung eines von mehreren Kontomitinhabern eines Oder-Kontos entsprechend einer im Kontoantrag enthaltenen Abrede zur „einseitigen“ Änderung der Verfügungsmöglichkeit von der Einzelbefugnis in eine gemeinsame Verfügungsberechtigung begegnet keinen rechtlichen Bedenken, zumindest soweit damit eine Notifikationsverpflichtung des Kreditinstituts an den/die nicht ändernden Kontomitinhaber verbunden ist. (Leitsatz des Verfassers)

*OLG Hamm, Urteil vom 27.01.2010 – 31 U 113/09 (LG Bielefeld), BeckRS 2010, 08045*

### Sachverhalt

Der in Scheidung lebende klägerische Ehemann verkaufte aus dem ehedem gemeinsam Depotkonto (Oder-Konto) Wertpapiere mit der Weisung an das beklagte Kreditinstitut, den Verkaufserlös nach Gutschrift auf ein von ihm spezifiziertes eigenes Kontokorrent eines anderen Kreditinstituts zu zahlen. Noch vor Eingang des Veräußerungserlöses aus dem Wertpapierverkauf auf dem ehedem gemeinsamen Kontokorrent, beantragte dessen Ehefrau alleine bei dem Kreditinstitut die Änderung der ehelichen Oder-/Depot-/Kontokorrentkonten in Und-Konten. Das Kreditinstitut verweigerte wegen der zwischenzeitlich geänderten Verfügungsberechtigung die Weiterleitung des Geldbetrages nach Valutagutschrift auf das Konto des Ehemannes.

### Entscheidung

Sowohl Ausgangsgericht als auch Berufungsgericht wiesen die Klage des Ehemannes auf Zahlung des Geldbetrages durch das beklagte Kreditinstitut ab.

Ein kleines Detail gab den Ausschlag, das man zwar vergebens in den AGB der Kreditinstitute sucht, jedoch sich im Antragsformular zur Kontoeröffnung findet. Danach ist es jedem Konto-/Depotmitinhaber möglich, seine und die Verfügungsmacht seiner Mitinhaber mit in Zukunft liegender Wirkung gegenüber der Bank ohne die Mitwirkung anderer Mitinhaber zu beschränken, damit also auch ein Oder-Konto in ein Und-Konto zu ändern. Im Gegenzug verpflichtet sich die Bank, die von der weiteren Einzelverfügungsbefugnis ausgeschlossenen Mitinhaber zu unterrichten.

Da der Überweisungsvertrag des klägerischen Ehemannes nicht vor Valutaeingang aus dem Wertpapierkauf von dem Kreditinstitut hat angenommen werden können, zu dem Zeitpunkt aber die alleinige Verfügungsbefugnis des Ehemannes nicht mehr gegeben war, durfte das Institut den Überweisungsauftrag nicht mehr ausführen.

### Praxisfolgen

Die Entscheidung ist letztlich eine Konsequenz der Bankpraxis aus der BGH-Entscheidung vom 30.10.1990 (NJW 1991, 420), demgemäß die Umwandlung eines Oder-Kontos ohne die Zustimmung der weiteren Mitinhaber nicht „einseitig“ geändert werden könne. Im Gefolge daran haben die Banken in ihren Kontoeröffnungsanträgen die Möglichkeit eröffnet, diese Umstellung durch einen Mitinhaber alleine vornehmen zu können. Diese Praxis wird von der Rechtsprechung gebilligt. Das OLG Hamm geht mit seiner Aussage darüber hinaus, soweit es erklärt, dass eine derartige Regelung ihren Platz auch in den AGB finden könnte, da es im Endeffekt bei der zivilrechtlichen Zuordnung von Vermögenswerten nicht auf die Verfügungsbefugnis ankomme; ggf. müssten die Kontomitinhaber strittige Fragen – ohne Kreditinstitut – untereinander klären.

Die Änderung der Verfügungsbefugnis von Kontomitinhabern eines Oder-Kontos wirkt sich praktisch in streitbaren Ehe(scheidungs-)fällen – wie hier vorliegend – aus, aber auch in Fällen einer BGB-Gesellschaft, deren Mitglieder qua Vereinbarung mit dem Kreditinstitut einzelverfügungsberechtigt sind.

Ein Wechsel vom Oder- zum Und-Konto führt außerdem faktisch zu bedeutsamen Änderungen in der Zwangsvollstreckung. Denn während beim Oder-Konto, um zum Vollstreckungserfolg zu gelangen, ein vollstreckbarer Titel gegen nur einen der Kontomitinhaber ausreicht, muss beim Und-Konto gemäß § 736 ZPO analog ein Titel gegen sämtliche Kontoinhaber vorliegen.

*Rechtsanwalt Hartmut Göddecke,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,  
Kanzlei Göddecke, Siegburg* ■